

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Beratungsdienstleistungen

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, für sämtliche Dienstleistungen, die FCG Risk & Compliance GmbH (nachstehend „FCG“) anbietet, und stellen zusammen mit der Auftragsbestätigung die Auftragsvereinbarung (nachstehend die „Auftragsvereinbarung“) zwischen dem Kunden (nachstehend der „Kunde“) und FCG (nachstehend jeweils „Partei“ und zusammen die „Parteien“) dar. Allein die jeweilige Auftragsvereinbarung (insbesondere Dienst- und Werkverträge) ist maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen FCG und dem Kunden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn FCG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn FCG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. DIENSTLEISTUNGEN

2.1 FCG erbringt seine Beratungsdienstleistungen nach dem Inhalt der Auftragsvereinbarung und berücksichtigt dabei die Informationen, die FCG vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, sowie die geltende Gesetzgebung. Daher bezieht sich die von FCG erbrachte Beratungsleistung auf die jeweilige Auftragsvereinbarung und kann vom Kunden nicht auf andere Zwecke übertragen werden. Eine Rechts- oder Steuerberatung ist nicht Gegenstand der Auftragsvereinbarung.

2.2 FCG sorgt dafür, dass die von FCG eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. FCG überwacht den Auftrag laufend und wird den Kunden unverzüglich über Ereignisse informieren, die auf die vereinbarungsgemäße Ausführung des Auftrages durch FCG einen wesentlichen Einfluss haben oder haben können.

2.3 FCG ist bei der Wahl der Personen frei, die FCG zur Leistungserbringung einsetzt. FCG behält sich das Recht vor, für den Auftrag eingesetzte Personen auszutauschen, sofern das keinen negativen Einfluss auf die Ausführung des Auftrages hat, die Kosten für den Kunden nicht erhöht und nicht zur Folge hat, dass ein vereinbarter Zeitplan wesentliche geändert wird.

2.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt FCGs Beratung auf Grundlage deutschen Rechts.

3. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES KUNDEN

3.1 Damit FCG den Auftrag vereinbarungsgemäß erfüllen kann, verpflichtet sich der Kunde, FCG unverzüglich über Ereignisse, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, zu informieren.

3.2 Der Kunde wird die vereinbarten Mitwirkungsleistungen erbringen und insbesondere sämtliche vereinbarten Ressourcen zur Verfügung stellen. Über die ausdrücklich genannten Mitwirkungsleistungen hinaus wird der Kunde die Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch FCG erforderlich und allgemein üblich sind, und FCG insbesondere

- a) alle erforderlichen Informationen und Daten, in vereinbarter oder marktüblicher Qualität, zur Verfügung stellen;
- b) zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Zugang zu seinen Mitarbeitern gestatten;
- c) erforderliche Arbeitsmaterialien einschließlich Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen; und
- d) Zugang zu seinen IT-Systemen einräumen,

sofern diese Leistungen vertraglich nicht dem Pflichtenkreis von FCG zugeordnet wurden.

3.3 Soweit Mitwirkungsleistungen geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich erfolgt ist, fordert FCG diese Leistungen beim Kunden mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen in Schriftform an. FCG wird den Kunden unverzüglich in Schriftform auf aus seiner Sicht unzureichende Mitwirkungsleistungen hinweisen.

3.4 Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Mitwirkungsleistungen des Kunden unentgeltlich zu erbringen.

3.5 Die vom Kunden zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung von FCG hat, ist FCG von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen von FCG verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. FCG entstehende und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte von FCG auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

3.6 Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragszeit sowie sechs (6) Monate danach nicht aktiv zu versuchen, von FCG angestelltes Personal, das mit Aufträgen befasst ist, die von der Auftragsvereinbarung umfasst werden, abzuwerben, anzustellen oder auf andere Weise zu engagieren. Für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung aus Ziffer 3.6 Satz 1 ist der Kunde verpflichtet, FCG eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000 zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie auf Schadensersatz oder Unterlassung, bleibt FCG vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

4. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

4.1 FCG ist verantwortlich für den Schutz von personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Auftragsanfragen und Aufträgen erfasst werden. Wie, zu welchen Zwecken und über welche Zeiträume FCG die Daten verarbeitet, geht aus FCGs Datenschutzerklärung hervor, die [hier](#) abgerufen werden kann.

4.2 Sofern und soweit FCG im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Kunden im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

5. NUTZUNGSRECHTE

5.1 Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Kunde an den von FCG entwickelten Arbeitsergebnisse ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke zu nutzen. Dies umfasst auch die Nutzung durch Dritte für den Kunden, zum Beispiel durch andere Dienstleister.

5.2 Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der unter einer Auftragsvereinbarung von FCG erstellten Arbeitsergebnisse Schutzrechte Dritter verletzt, wird FCG den Kunden von durch ein Gericht rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freistellen, sofern und soweit die Arbeitsergebnisse nicht auf Vorgaben oder Beistellungen des Auftraggebers beruhen.

5.3 Der Kunde wird

- a) FCG unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Ansprüchen unterrichten,
- b) FCG die Entscheidung über die Abwehr der Ansprüche überlassen und
- c) FCG alle zur Verteidigung gegen einen solchen Anspruch vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen und Unterstützungshandlungen zur Verfügung stellen.

5.4 FCG wird von seiner Verpflichtung zur Freistellung frei, wenn der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter und der Minderung möglicher Schäden nicht im Einvernehmen mit FCG handelt.

6. VERTRAULICHKEIT

6.1 „Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen einer Partei. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar gekennzeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. Der Begriff umfasst sowohl jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Notizen, Dokumente, digitale Aufzeichnungen etc. als auch mündliche Mitteilungen. Weiterhin gelten als Vertrauliche Informationen, dass die Auftragsvereinbarung geschlossen wurde, sowie deren Inhalte.

6.2 Die Parteien werden alle Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich behandeln. Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene Vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

6.2 Eine Nutzung der Vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit der Auftragsvereinbarung beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

6.3 Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe Vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird die empfangende Partei die andere Partei vor der Offenlegung Vertraulicher Informationen informieren.

6.4 Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie Vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Dienst- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.

6.5 Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die

- a) bei Abschluss der Auftragsvereinbarung bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt wurden;
- b) die der Empfänger unabhängig von der Auftragsvereinbarung entwickelt hat; oder
- c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb der Auftragsvereinbarung von der anderen Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.

Der Nachweis für das Vorliegen der in dieser Ziffer 6.5 genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.

6.6 Mit Beendigung der Auftragsvereinbarung werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind Vertrauliche Informationen, für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.

6.7 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt für die Laufzeit der jeweiligen Auftragsvereinbarung sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der jeweiligen Auftragsvereinbarung.

7. KOMMUNIKATION

7.1 FCG kommuniziert in einem Auftrag unter anderem per E-Mail und Internet. Damit sind Gefahren in Bezug auf Aspekte der Sicherheit und Vertraulichkeit verbunden. FCG übernimmt für diese Risiken keine Haftung, es sei denn, FCG handelt vorsätzlich. Besteht der Wunsch, dass FCG im Zusammenhang mit einem Auftrag nicht per E-Mail oder Internet kommuniziert, teilt der Kunde dies dem für den Auftrag verantwortlichen Berater mit. FCG richtet in diesem Fall unentgeltlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, alternative Kommunikationskanäle ein.

7.2 Soweit der Auftrag oder das Ergebnis des Auftrags eine Kommunikation mit Dritten, einschließlich Behörden, umfasst oder veranlasst, wird der Kunde FCG die Möglichkeit einräumen, im Voraus den Inhalt einer solchen Kommunikation zur Kenntnis zu nehmen.

8. HONORARE UND KOSTEN

8.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden FCGs Honorare auf Basis einer Anzahl von Faktoren festgesetzt, darunter (i) benötigte Zeit, (ii) die für den Auftrag erforderlichen Erfahrungen und Ressourcen und (iii) die Komplexität des Auftrags. Berücksichtigt wird auch, ob der Auftrag so eilig war, dass die Arbeit nach der normalen Arbeitszeit oder an Wochenenden ausgeführt werden musste.

8.2 Über die Honorare hinaus hat FCG Anspruch auf die Erstattung von Kosten und Aufwendungen, die für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Auftrags entstanden und von FCG nachgewiesen worden sind. Dabei kann es sich zum Beispiel um Auslagen und Reisekosten handeln.

8.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

8.4 Die konkrete Vereinbarung für Honorar und Kostenerstattung wird jeweils im Angebot (und dann final in der Auftragsvereinbarung) getroffen.

9. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

9.1 FCG wird dem Kunden grundsätzlich monatlich jeweils für den Vormonat Rechnungen stellen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

9.2 Jede Rechnung gibt den Fälligkeitstag an. In der Regel werden Rechnungen 20 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig

9.3 Bei verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes ab Fälligkeitstag bis zum Eingang der Zahlung fällig.

9.4 Bei Zahlungsverzug ist FCG berechtigt, die Auftragsvereinbarung gemäß Ziffer 11.2 unten zu kündigen.

10. HAFTUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

10.1 Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet FCG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet FCG nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist die Haftung von FCG auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

10.3 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von FCG.

10.5 FCG wird für die ausgeübten Geschäftstätigkeiten eine gültige Haftpflichtversicherung unterhalten.

10.6 Eine Partei ist von einer Sanktion wegen Unterlassung der Erfüllung einer bestimmten Verpflichtung laut Auftragsvereinbarung befreit, wenn die Unterlassung auf einem Umstand beruht, der außerhalb der Kontrolle der Partei liegt („höhere Gewalt“) und der daraus folgend die rechtzeitige Erfüllung verhindert oder beträchtlich erschwert. Verspätet sich die Erfüllung einer bestimmten Verpflichtung um mehr als drei (3) Monate aufgrund von höherer Gewalt, hat die andere Partei das Recht, die Auftragsvereinbarung mit sofortiger Wirkung gemäß Ziffer 11.2 zu kündigen.

10.8 Eine Partei, die sich auf eine Befreiung gemäß Ziffer 10.6 beruft, hat dies unverzüglich der anderen Partei mitzuteilen.

11. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

11.1 Die Auftragsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft für unbestimmte Zeit, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Auftragsvereinbarung endet, wenn FCG die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht hat. Jede Partei hat das Recht, in Schriftform die Auftragsvereinbarung, welche für unbestimmte Zeit läuft, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende zu kündigen.

11.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei (i) schuldhaft gegen eine wesentliche Pflicht aus der Auftragsvereinbarung verstößt und der Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Aufforderung durch die jeweils andere Partei abgestellt wird, oder (ii) mit mehr als einer vertraglich vereinbarten Zahlung im Rückstand ist, oder (iii) ein gerichtliches Sanierungs- oder Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet wird oder (iv) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse derart verschlechtern, dass die Ansprüche aus der Auftragsvereinbarung gefährdet werden. Eine wesentliche Pflicht für den Kunden sind die Mitwirkungsleistungen gemäß Ziffer 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unrechtmäßig zurückgehaltene Zahlungen sind immer als ein wesentlicher Verstoß gegen die Auftragsvereinbarung anzusehen.

11.4 Jede Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Übermittlung der Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen.

11.5 Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

12.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von Zeit zu Zeit von FCG geändert werden. Die jeweils gültige Fassung ist auf FCGs Website <https://fcg.global/> veröffentlicht. Änderungen gelten nur für Auftragsvereinbarungen, die abgeschlossen wurden, nachdem die geänderte Fassung auf FCGs Website veröffentlicht worden ist.

12.3 Wurde dem Kunden eine Auftragsbestätigung im Zusammenhang mit einem bestimmten Auftrag übersandt, haben die Bedingungen in der Auftragsbestätigung Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn und soweit die Regelungen miteinander unvereinbar sind.

12.4 Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf Auftragsvereinbarungen zwischen FCG und dem Kunden sowie auf FCGs Beratung und Dienstleistungen ist deutsches Recht anzuwenden.

12.5 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aus oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Auftragsvereinbarung zwischen FCG und dem Kunden oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.